



ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 01/2026

Datum:	Dienstag, 9. Juni 2026
Zeit:	18.00 Uhr – 19.30 Uhr
Ort:	Triftbachhalle
Anwesend:	174 Personen (<i>inkl. 6 nicht stimmberechtigte Personen</i>), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Romy Biner-Hauser, Emanuel Julen, Mark Aufdenblatten, Bianca Ballmann, Fabian Imboden, Markus Julen, Sonja Sarbach-Schalbetter
Fachpersonen:	Diego Kronig, Leiter Finanzen und Urs Krienbühl, Mattig- Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle, zu Trakt. 3
Vorsitz:	Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Oliver Summermatter, Stv. Leiter Verwaltung

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

1.1 BEGRÜSSUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Gemeindepräsidentin heisst die Bürger*innen zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen. Sie informiert kurz über:

- Schulhaus «niww Walka»
- Reservoir Blatten
- Wanderwege
- Bahnübergang Galerie / Gleitschirmlandeplatz
- Bikeweg Blauherd
- Ranger
- Padelfeld Obere Matten
- Provisorium Obere Matten
- Abteilung Sicherheit zieht am 15. Juni 2026 ins Haus Magnolia
- Seniorenstrategie 60+
- Pfarrhaus Sanierung
- Camping Zermatt – Schliessung
- Webseite der Einwohnergemeinde Zermatt
- Hangrutschung im Gletschervorfeld des Findelgletschers
- Projektleiter Spiss
- Verlängerte Aushubzeit Mai / Juni 2026
- Strategiegruppe
- Gornerli – 3. Informationsanlass vom 23. Juni 2026

1.2 TAGESORDNUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ordentliche Urversammlung vom 9. Dezember 2026
3. Verwaltungsrechnung 2025
 - 3.1. Präsentation Ergebnisse
 - 3.2. Berichterstattung Revisionsstelle
 - 3.3. Genehmigung
4. Projektspezifische Anpassung (Teilrevision) Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord (FIS-Piste Gifhittli – Schweigmatten 2.0) und Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 sowie Art. 28 und Art. 28a BZR (neu)
5. Varia

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

1.3 FORMELLES

Daniel Feuz, Leiter Verwaltung

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG und Art. 3 Organisationsreglement). Gemäss Art. 7 Abs. 1 GemG hat die Urversammlung für die Genehmigung der Rechnung vor dem 30. Juni stattzufinden.
- b) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- c) Auflage: Das Protokoll vom 9. Dezember 2025, die Verwaltungsrechnung 2025 mit Revisionsbericht sowie die Unterlagen zur Teilrevision Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord und die Anpassungen im Bau- und Zonenreglement lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 15 GemG).
- d) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- e) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).
- f) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Änderungsvorschläge spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei der Gemeindegkanzlei hinterlegt wurden (Art. 16 Abs. 5 und 8 GemG / Art. 7 Abs. 2 Organisationsreglement).
- g) Mehrere Vorschläge: Wenn im Vorfeld ein Vorschlag gemacht wurde, wird der ursprüngliche Text zuerst dem bis fünf Tage vor der Versammlung eingereichten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge vorgängig eingereicht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- h) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Patrick Kronig und Markus Lauber als Stimmzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und geladenen Fachpersonen sowie des Vorsitzes, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL DER URVERSAMMLUNG VOM 9. DEZEMBER 2025

Daniel Feuz, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

2.1 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Der Souverän genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 9. Dezember 2025 einstimmig und ohne Enthaltungen.

3. VERWALTUNGSRECHNUNG 2025

EINLEITUNG

Diego Kronig, Leiter Finanzen

Die Rechnungslegung sowie der Revisionsbericht sind vom Gemeinderat zuhanden der Urversammlung verabschiedet worden.

Im Verwaltungsjahr 2025 stand dem Ertrag von CHF 90.4 Mio. (Vorjahr CHF 82.7 Mio.) ein Aufwand von CHF 79.8 Mio. (VJ CHF 71.2 Mio.) gegenüber. Bereinigt um die internen Verrechnungen im Betrag von CHF 2.9 Mio., betragen der Ertrag CHF 87.5 Mio. (VJ CHF 79.5 Mio.) und der Aufwand CHF 76.9 Mio. (VJ CHF 68 Mio.). Die Erfolgsrechnung schloss nach Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10.6 Mio. (VJ CHF 11.5 Mio.) ab. Das Verwaltungsvermögen wurde ordentlich mit CHF 11.7 Mio. (VJ CHF 10.8 Mio.) abgeschrieben. Dank dem hohen Ertragsüberschuss vor Abschreibungen konnten zusätzlich im Umfang von CHF 1 Mio. (VJ CHF 1 Mio.) Abschreibungen auf den Defiziten der Spezialfinanzierungen getätigt werden.

Insgesamt resultierte eine Selbstfinanzierungsmarge von CHF 27.1 Mio. (VJ CHF 22.3). Es wurden Nettoinvestitionen in Umfang von CHF 18.2 Mio. (VJ CHF 18.9 Mio.) realisiert, was zu einem Finanzierungsüberschuss von CHF 8.9 Mio. (VJ CHF 3.4 Mio.) führte.

Das Nettovermögen pro Kopf beträgt für das Jahr 2025 CHF 16'898.- (VJ CHF 15'517.-). Die mittel- und langfristige Bruttoverschuldung beträgt per 31.12.2025 CHF 3.3 Mio. (VJ CHF 9 Mio.).

3.1 PRÄSENTATION ERGEBNISSE

Diego Kronig, Leiter Finanzen

3.1.1 BILANZ PER 31.12.2025

Aktiven	244'388'622.48
Finanzvermögen	131'362'176.35
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	10'256'962.35
Forderungen	9'272'148.11
Aktive Rechnungsabgrenzungen	22'986'299.88
Vorräte und angefangene Arbeiten	52'800.00
Langfristige Finanzanlagen	68'661'966.00
Sachanlagen FV	20'132'000.00

Verwaltungsvermögen	113'026'446'13
Sachanlagen VV	111'960'589.78
Immaterielle Anlagen VV	44'402.35
Darlehen VV	971'454.00
Beteiligungen, Grundkapitalien VV	50'000
Passiven	233'767'298.83
Fremdkapital	28'303'961.79
Laufende Verbindlichkeiten	8'710'267.71
Passive Rechnungsabgrenzung	5'520'176.38
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	11'451'051.15
Langfristige Rückstellungen	659'588.30
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	1'962'878.25
Eigenkapital	205'463'337.14

3.1.2 ERFOLGSRECHNUNG

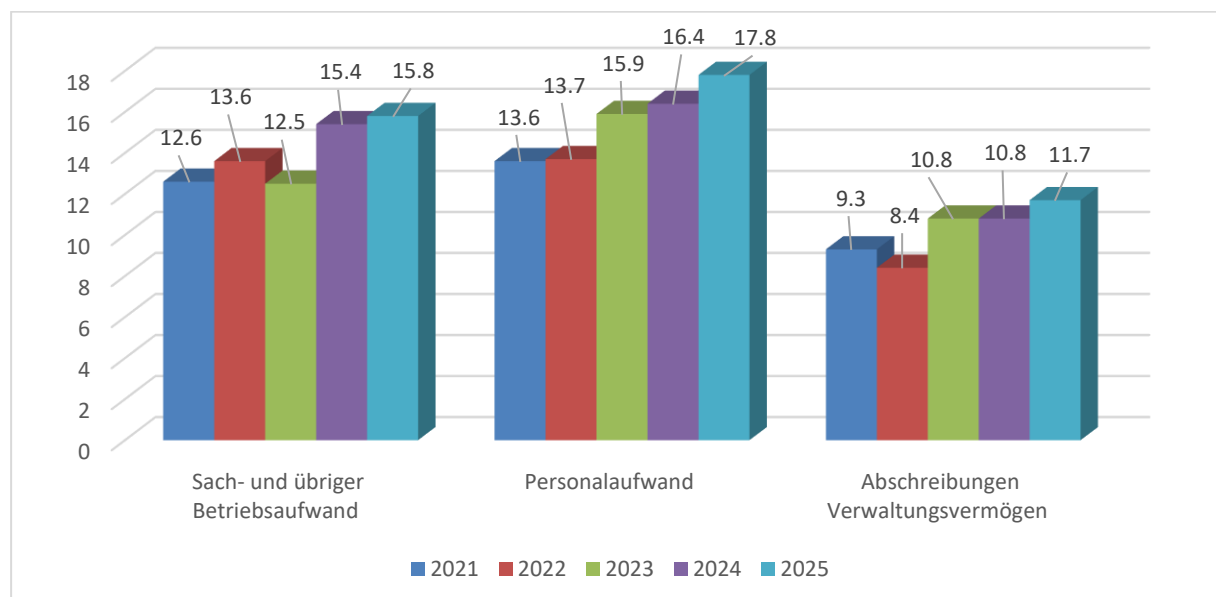
Diego Kronig, Leiter Finanzen

3.1.3 AUFWAND

Total Aufwand	79'774'941.96
Personalaufwand	17'790'928.99
Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'766'348.68
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11'673'059.05
Finanzaufwand	138'989.49
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	974'710.18
Transferaufwand	25'211'125.57

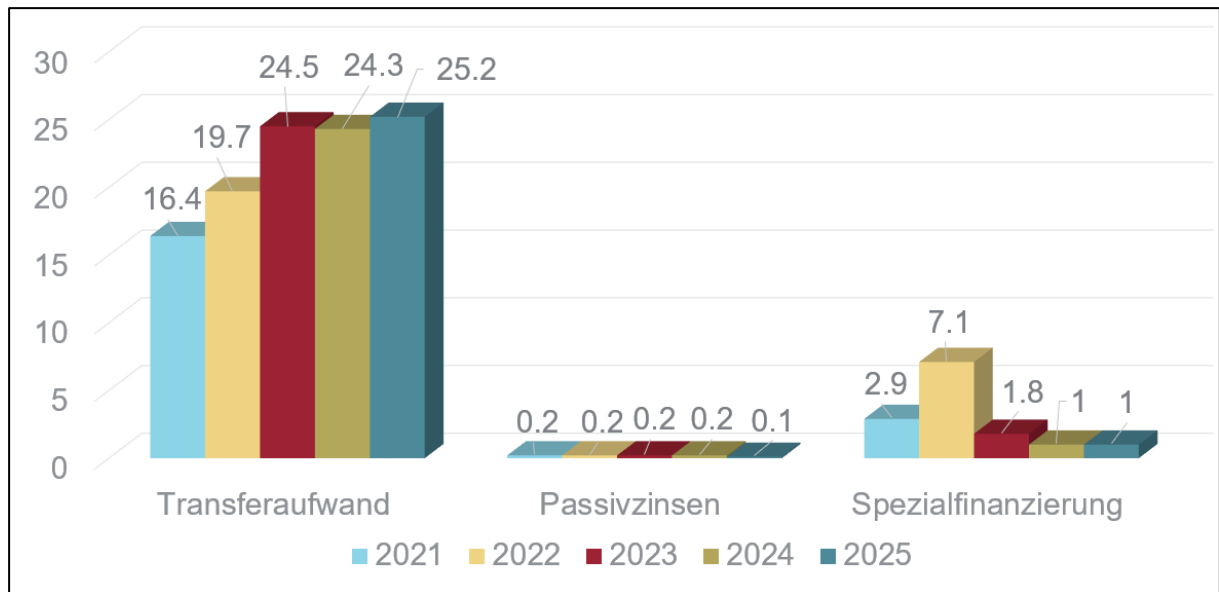
3.1.4 ENTWICKLUNG AUFWAND IM DETAIL (IN MIO. CHF)

Diego Kronig, Leiter Finanzen



3.1.5 ENTWICKLUNG AUFWAND IM DETAIL (IN MIO. CHF)

Diego Kronig, Leiter Finanzen



Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

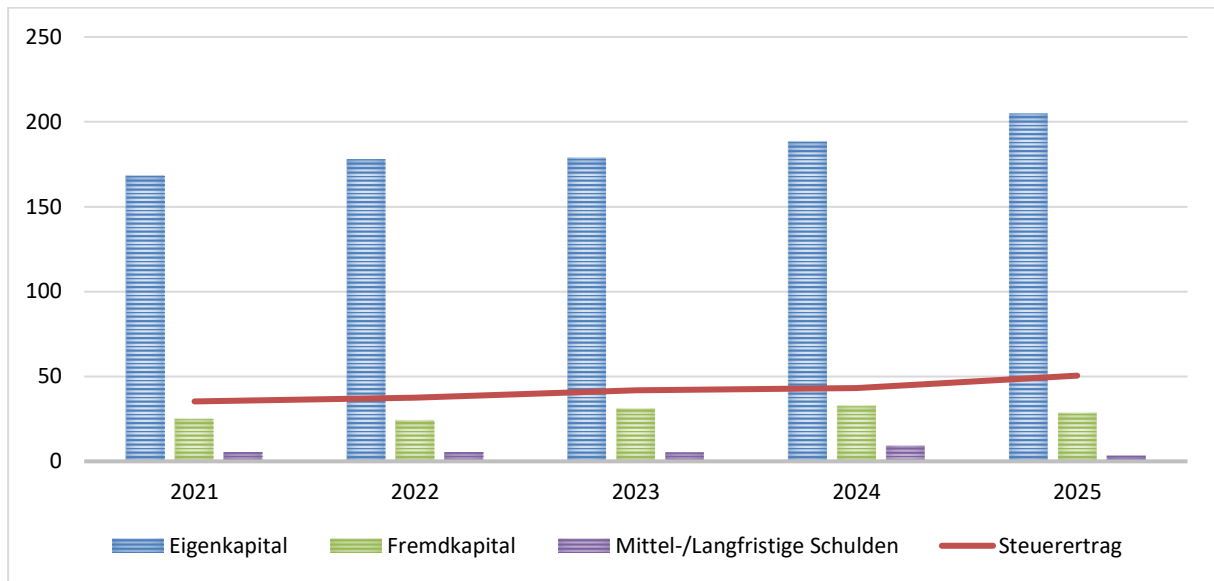
3.1.6 ERTRAG

Total Ertrag	90'396'265.51
Fiskalertrag	63'469'184.52
Regalien und Konzessionen	3'418'782.40
Entgelte	11'963'412.39
Verschiedene Erträge	226'886.32
Finanzertrag	2'015'912.22
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'439.971.37
Transferertrag	4'942'336.29

Fragen und Diskussionen

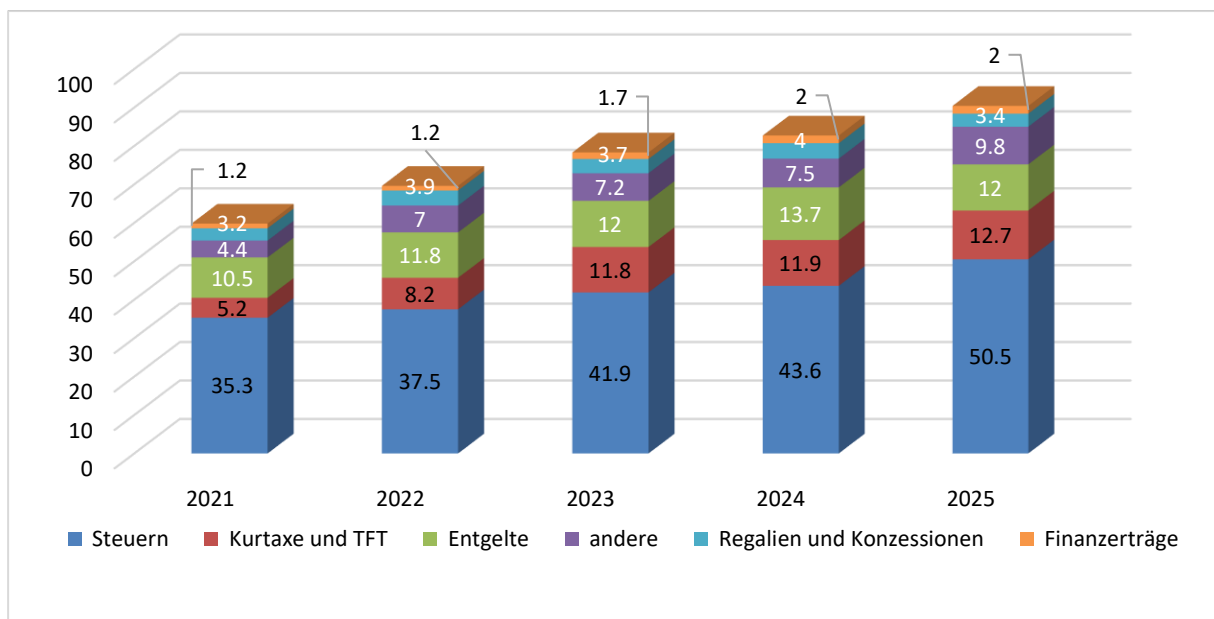
Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.7 ENTWICKLUNG KAPITALSTRUKTUR (IN MIO. CHF)



3.1.8 ENTWICKLUNG ERTRAG IM DETAIL (IN MIO. CHF)

Diego Kronig, Leiter Finanzen

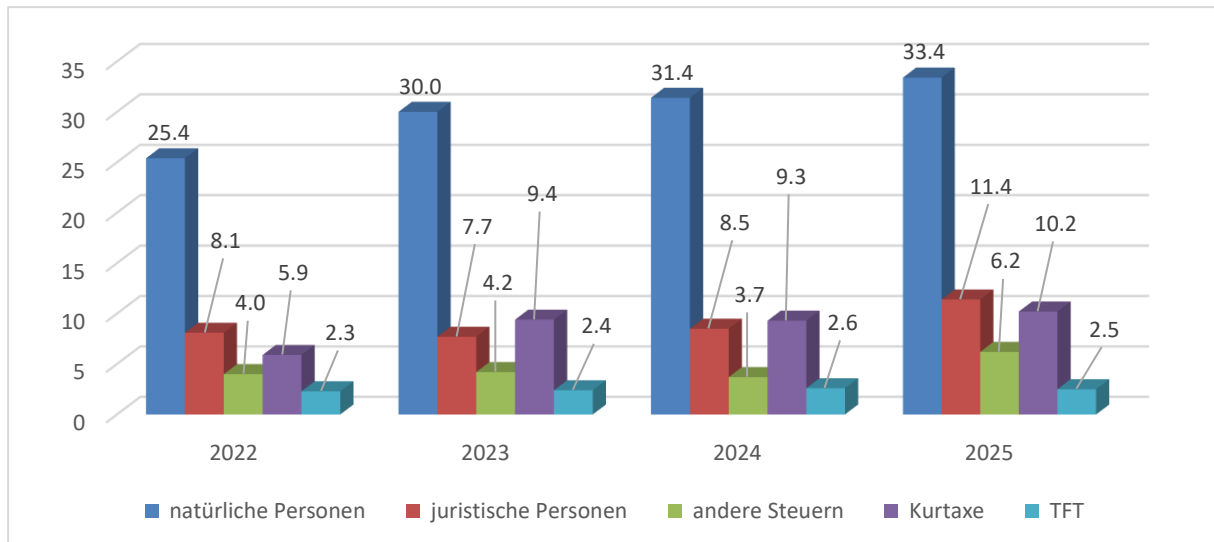


Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

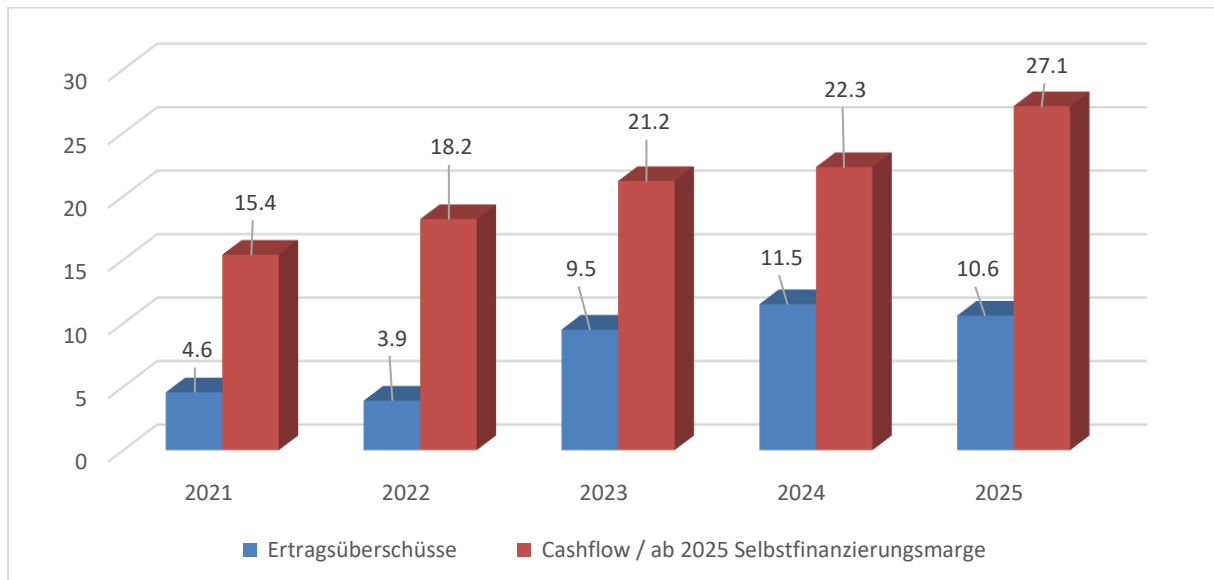
3.1.9 ENTWICKLUNG STEUERERTRAG / KURTAXE / TFT (IN MIO. CHF)

Diego Kronig, Leiter Finanzen



3.1.10 ENTWICKLUNG ERTRAGSÜBERSCHUSS / SELBSTFINANZIERUNGSMARGE (IN MIO. CHF)

Diego Kronig, Leiter Finanzen



Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.11 HANDÄNDERUNGSSTEUER (IN CHF)

Einnahmen	Ausgaben	Stand 31.12.2025
2'174'283.30	0.00	4'855'458.55
<i>Anteil Kauf Liegenschaft Zollhaus 2026: CHF 1'250'000.-</i>		

3.1.12 FINANZPOLITISCHE RESERVEN

Art. 85 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden	Reserven für künftige Defizite oder Projekte
<i>Zuständigkeit des Gemeinderats</i>	<i>Unabhängig vom Betrag</i>
<i>1/3 des Ertragsüberschusses CHF 5.3 Mio.</i>	<i>Ausserordentlicher Aufwand</i>
<i>Zweck EWG</i>	<i>Heimfall der Wasserkraft</i>

3.1.13 WASSERRECHTSZINSEN (IN CHF)

Grande Dixence	EWZ AG	Stand 31.12.2025
2'974'602.30	444'180.10	3'418'782.40

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.14 KOSTEN UNWETTERSCHÄDEN RECHNUNGSJAHR 2025 (IN CHF)

Bezeichnung	Aufwand	Ertrag
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	31'040.97	
Unwetterschäden 2024	1'081'753.81	
Unwetterschäden 2025	113'805.30	
Rückerstattungen und Kostenbeteiligung Dritter		172'200.00
Kantonsbeiträge		388'690.75
Total	1'226'600.08	560'890.75

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.15 REALISIERTE PROJEKTE 2025 (IN MIO. CHF)

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Projekte

	in CHF Mio.
➤ Schulliegenschaften	6.6
➤ Wasserversorgung	6.1
➤ Gemeindestrassen	2.1
➤ Naturgefahren	1.3

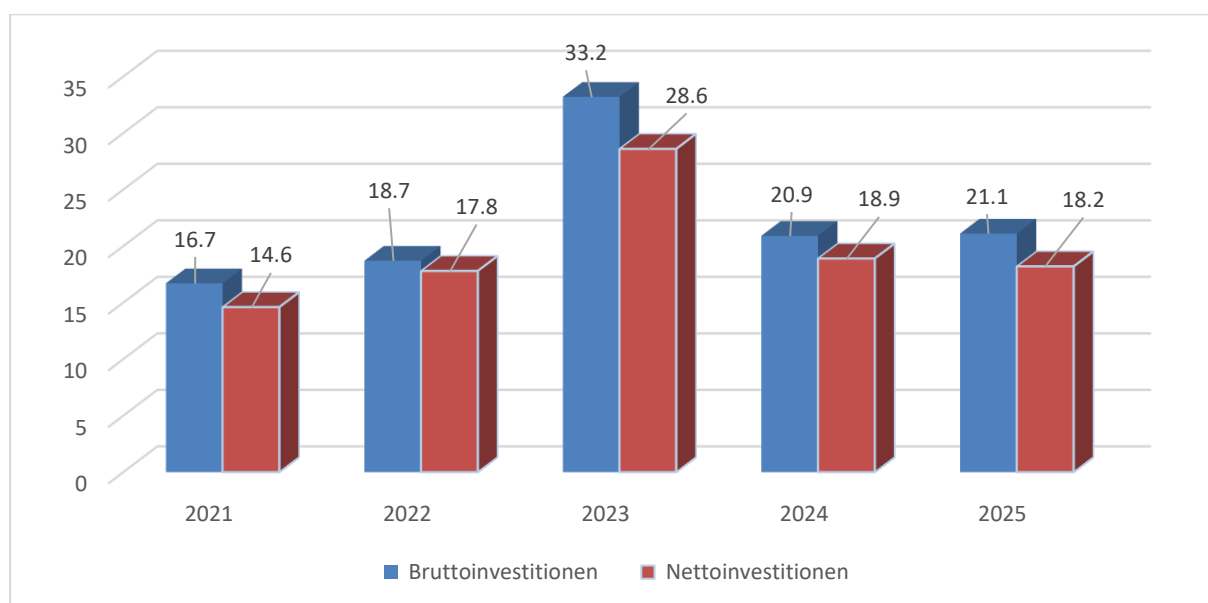
- Abwasserentsorgung 0.8
- Kantonsstrassen 0.8
- Diverse Investitionen unter CHF 0.8 Mio. (Wertstoff-sammlung, Gewässerverbauung, Werkhof, Friedhof usw.) 3.4

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.16 ENTWICKLUNG INVESTITIONEN (IN MIO. CHF)

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin



3.1.17 BESTEHENDE VERPFLICHTUNGSKREDITE VFFHGEM, ART. 81 UND 82

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Objekt	Initialkredit		Gesamt-kredit	Beansp. Kredit	Verfügb. Kredit	Kredit verfällt am:	
	Investitions-betrag	Zuständiges Organ Beschluss vom:					
		GR					UV
NB Schulhaus	46'850'000	Urnen-abst.	25.08.19	46'850'000	43'868.766	2'981'234	31.12.26
Erhöhung NB SH Walka	3'600'000	09.11.23	05.12.23	3'600'000	0	3'600'000	31.12.26

NB Reservoir Blatten	8'800'000	12.05.22	07.06.22	8'800'000	8'071.301	728'699	31.12.26
Neue Verkehrs- führung Spiss	18'800'000	08.05.24	04.06.24	18'800'000	0	18'800'000	04.06.32

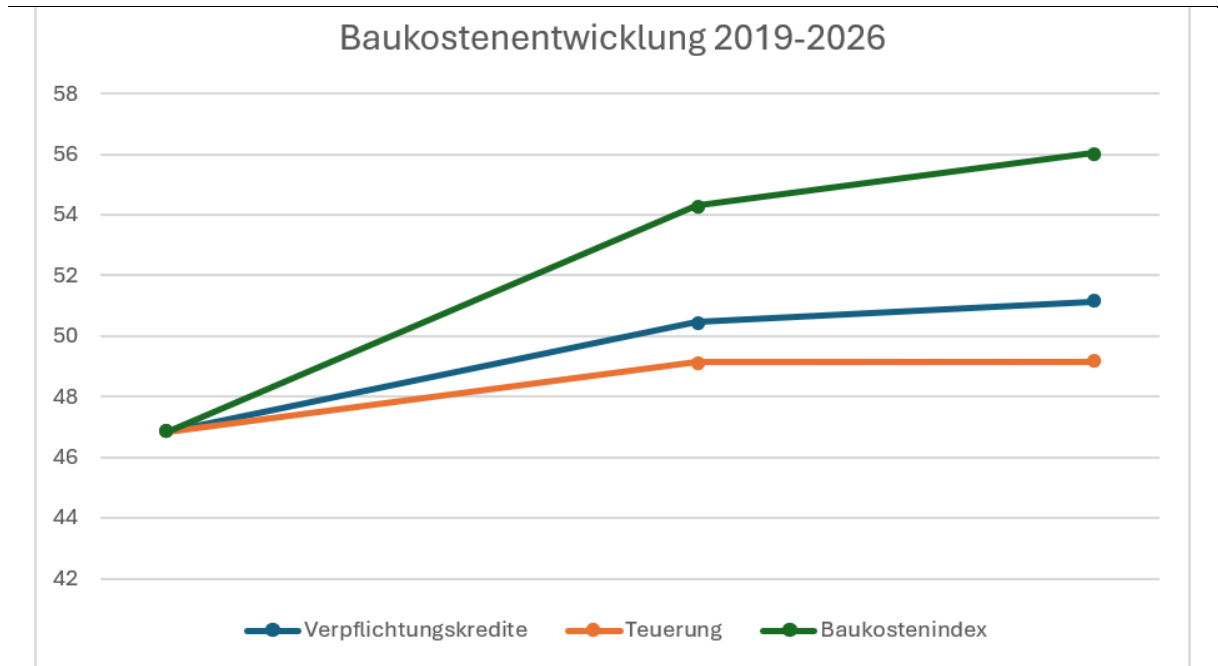
Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.18 SCHULHAUS „NIWW WALKA“ INFORMATIONEN

Mark Aufdenblatten, Ressortvorsteher

1. Verpflichtungskredit August 2019	46'850'000.00	46'850'000.00
Teuerung August 2019 – April 2026	+ 6.8%	50'035'800.00
Baukostenindex August 2019 - April 2026	+ 19.7%	56'079'450.00
2. Verpflichtungskredit Dezember 2023	3'600'000.00	3'600'000.00
Teuerung Dezember 2023 - April 2026	+ 1.8%	3'664'800.00
Baukostenindex Dezember 2023 – April 2026	+ 3.7%	3'733'200.00



Baukosten effektiv gegenüber dem Kostenvoranschlag: +9.83%
 Teuerung über Bauzeit: +6.8%
Teuerung Baukostenindex über Bauzeit: +19.7%

Der Baukostenindex wird vom Bundesamt für Statistik halbjährlich veröffentlicht.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.19 ÜBERSICHT INFRASTRUKTURFONDS (IN CHF)

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

UNTERSTÜTZTE PROJEKTE 2025

➤ Bikeweg	301'000
➤ Wolliweg	170'000
➤ Winter- und Weihnachtsbeleuchtung	164'000
➤ Museumsbeleuchtung	150'000
➤ Digitale Strategie	118'500
➤ Kletterwand Triftbachhalle	30'000
➤ Kulturweg Verein Alts Zermatt	25'000
➤ Besucherlenkung 5 Seenweg	24'100
➤ Geissenkehr	21'400
➤ Besucherlenkung Riffelsee	21'200
➤ Neuanschaffung Besteck / Geschirr	21'200
➤ Besucherlenkung Matterhorntrail	10'000
➤ Webcam Golfclub Matterhorn	9'200

Stand Infrastrukturfonds per 31.12.2025: CHF 1'576'530.94

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.20 ÜBERSICHT EVENTPOOL (IN CHF)

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

UNTERSTÜTZTE PROJEKTE 2025

➤ Freilichtspiele Zermatt	1'437'000
➤ Zermatt Unplugged	790'000
➤ Bike-WM	550'000
➤ Swiss Travel Market	198'000
➤ Nationalfeiertag	160'000
➤ Zermatt Music Festival& Academy	101'000
➤ Matterhorn Ultraks	90'000
➤ Zermatt Marathon	80'000
➤ Magic Mountain	52'000

➤ Chasing Cancellara	42'500
➤ Kitchen-Party	17'000
➤ Horugüet Hike Winter & Herbst	14'000
➤ Matterhon Eagle Cup	10'000
➤ Tie-Break Cup	7'500
➤ Nightrace	5'000
➤ Wasserskiclub	3'000
➤ Täschalplauf	2'000
➤ Älplerfest Stafelalp	1'500

Stand Eventpool-Konto per 31.12.2025: CHF 474'991.17
Stand Fonds per 31.12.2025: CHF 1'000'000.00

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.1.21 ÜBERSICHT FINANZKENNZAHLEN

Diego Kronig, Leiter Finanzen

	Rechnung 2025	Richtwert sehr gut
Nettoverschuldungsquotient Anteil der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.	-162.38%	< 100 %
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	149.11%	> 100 %
Zinsbelastungsanteil Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.	-0.6%	0 % - 4%
Bruttoverschuldungsanteil Anteil des laufenden Ertrags, der zum Abtragen der Bruttoschulden notwendig ist.	23.05%	< 50 %
Investitionsanteil Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.	26.38%	20 - 30%
Kapitaldienstanteil Wert, in welchem Ausmass der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist.	12.75%	5 - 15%
Nettovermögen pro Kopf in CHF	+16'898	
Selbstfinanzierungsanteil	31.01%	> 20%

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Verwaltungsrechnung 2025 zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Matthias Müller fragt an, wo der Unterstand des Geissenkehrs neu zu stehen kommt, wenn die bestehende Rampe vom Bahnübergang der Matterhorn Gotthard Bahn hoch zur Galerie / Gleitschirmlandeplatz in Zukunft wegfallen wird.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin informiert, dass der Geissenunterstand neu im Bereich des ehemaligen Standorts des Campings zu stehen kommt, welcher sich nicht in der Gefahrenzone befindet.

Matthias Müller erkundigt sich, wie die Weihnachtsbeleuchtung in diesem Jahr umgesetzt wird und wie der aktuelle Stand hierzu ist.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin orientiert, dass hierzu zwischen den Verantwortlichen der Einwohnergemeinde Zermatt und Zermatt Tourismus aktuell Gespräche stattfinden und die Bevölkerung baldmöglichst darüber informiert wird.

3.2 BERICHT REVISIONSSTELLE

BERICHTERSTATTUNG

Urs Krienbühl, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle

Als Revisionsstelle gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss Art. 89 bis 93 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (nachfolgend VFFHGem) haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Zermatt, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und dem Anhang für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (Verwaltungsrechnung Seite 65 bis 142).

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFHGem verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFHGem und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFHGem) und den entsprechenden Reglementen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 GemG sowie Art. 89 und 90 VFFHGem erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- *die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;*
- *die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFHGem entspricht;*
- *die Einwohnergemeinde Zermatt ein Nettovermögen aufweist und dieses sich im Vergleich zum Vorjahr zunehmend entwickelt;*
- *gemäss unserer Beurteilung die Einwohnergemeinde Zermatt in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;*
- *die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.*

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass das von der Urnenversammlung am 10. Juni 2018 genehmigte Abfallreglement mit Gebührenordnung (in Kraft seit 12. Dezember 2018) nicht den Vorgaben von Art. 51 Abs. 3 der „Verordnung betreffend die Führung von Finanzhaushalten der Gemeinde (VFFHGem)“ entspricht. Der Umfang der Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung gemäss dem Reglement vermag nicht sämtliche Kosten der Abfallentsorgung und die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu decken. Das Reglement macht Vorgaben zur Kostendeckung der Sammlung und der Abfuhr biogener Abfälle. Die Kosten der Verwertung sind im Reglement nicht geregelt. Die Verwertung der biogenen Abfälle ist ebenfalls Teil der Abfallentsorgung. Wir weisen darauf hin, dass der Gemeinderat beschlossen hat, entgegen den Vorgaben von Art. 51 Abs. 3 VFFHGem die

Kosten für die Verwertung biogener Abfälle im Jahr 2025 nicht über die gemäss Art. 51 Abs. 3 VFFHGem vorgesehene Spezialfinanzierung zu verbuchen, sondern über die laufende Rechnung als „Förderung nachhaltiger Tourismus“.

Fragen und Diskussion

Die Vorsitzende dankt Urs Krienbühl für die Vortragung des Revisionsberichts.

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.3 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Verwaltungsrechnung 2025 einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

4. PROJEKTSPEZIFISCHE ANPASSUNG (TEILREVISION) NUTZUNGSPLAN 1:10'000 SKISPORTZONEN S GEBIET NORD (FIS-PISTE GIFTHITTLI – SCHWEIGMATTEN 2.0) UND ART. 6 ABS. 4, 5 UND 6 SOWIE ART. 28 UND ART. 28A BZR (NEU)

Emanuel Julen, Ressortvorsteher

4.1 INFORMATIONEN

4.1.1 PROJEKTHINTERGRUND UND GRUNDLAGEN

Projektidee

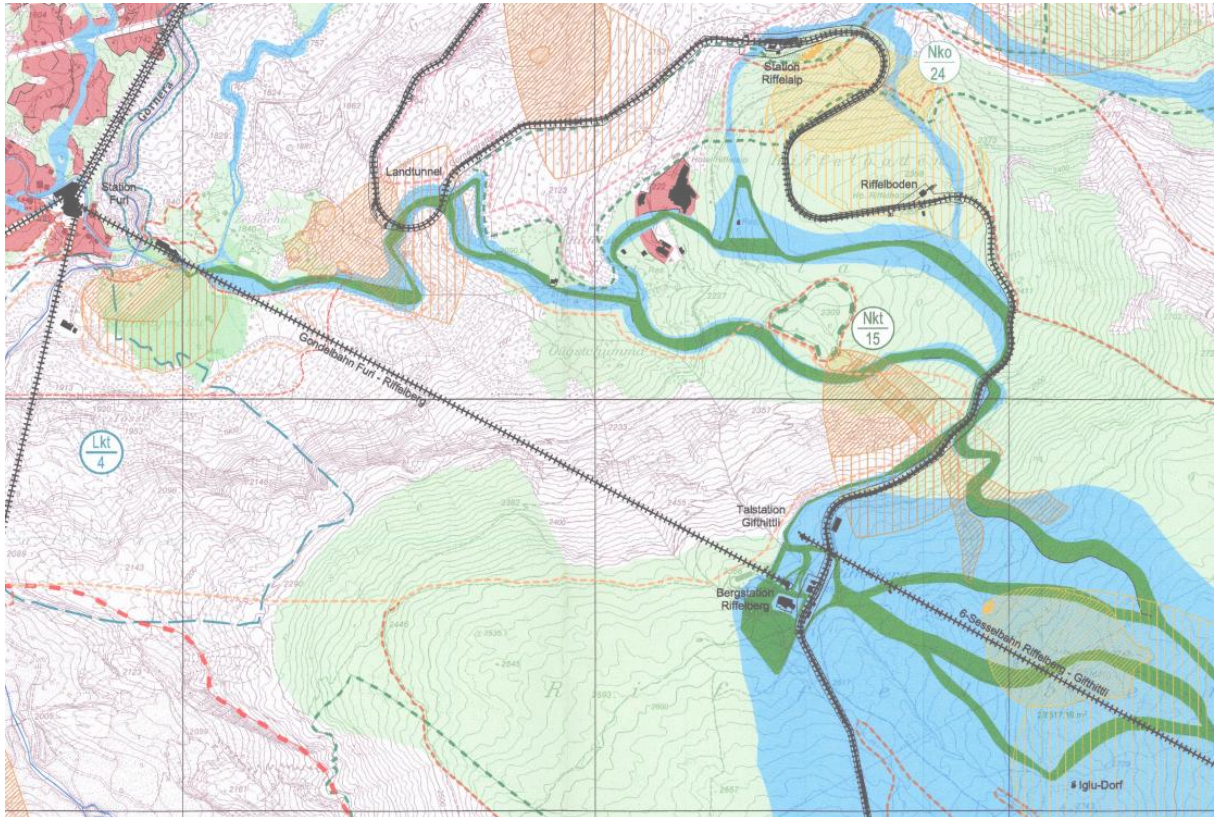
- Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen FIS-Piste
- Streckenführung weiter optimieren (Sicherheitsanforderungen)
- Das touristische Pistenangebot für alle Skifahrer erweitern
- Natur und Landschaft (Reduktion Waldrodung und Terraineingriffe)

Chronologie

- Festlegung Pistenverlauf durch die Urversammlung am 15. Dezember 2005
- Rennabfahrts piste im Gebiet an der Urversammlung 2011 beschlossen
- Zuweisung der geplanten Streckenführung in eine Skisportzone mit technischer Beschneidung Urversammlung 13. Juni 2017
- Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen Gebiet S Nord (letztmals homologiert durch den Staatsrat am 15. Mai 2019)

4.1.2 PLANUNGSPERIMETER

- Situationsplan



4.1.3 BETROFFENE PLANUNGSTRUMENTE

Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord

In Rücksprache mit der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) erfolgt die Teilanpassung nur **projektspezifisch** und daher losgelöst, von der umfassenderen, vorgesehenen Überarbeitung der Skisportzonen im Gebiet Nord.

Bau- und Zonenreglement (BZR)

- Anpassung der Nutzungsbestimmungen der **Zone für Skisport** (Art. 28 BZR) an Vorgaben des kantonalen Richtplans samt Ergänzung Art. 28a BZR (Skisportzone mit technischer Beschneigung)
- Festlegung einer **Detailnutzungsplanungspflicht** (DNP) für den Zielbereich im Schweigmatten samt Pflichtenheft, welches als Anhang in das BZR aufgenommen wird.
- Redaktionelle Anpassung Art. 6 BZR

4.1.4 RAUMLANERISCHES VERFAHREN

Öffentliche Mitwirkung

- 30. Januar 2026 - 02. März 2026

Öffentliche Auflage

- 20. März 2026 - 20. April 2026

Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Aufgrund der Einsprache wurden die Pläne im Bereich unner Riffelalpa angepasst (Parz. Nr. 6620, 6824, 6832, 6830). Die Einsprache wurde folgedessen zurückgezogen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der gesamthaften Abstimmung zuzustimmen.

4.2 ABSTIMMUNG

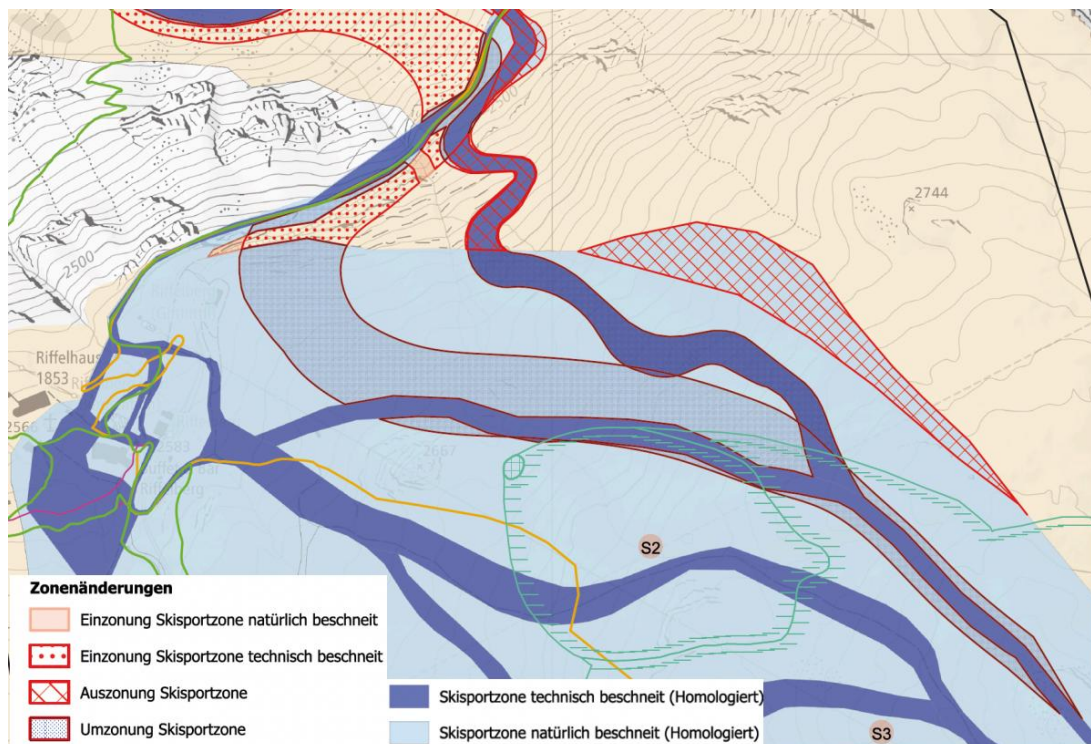
Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der gesamthaften Abstimmung einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

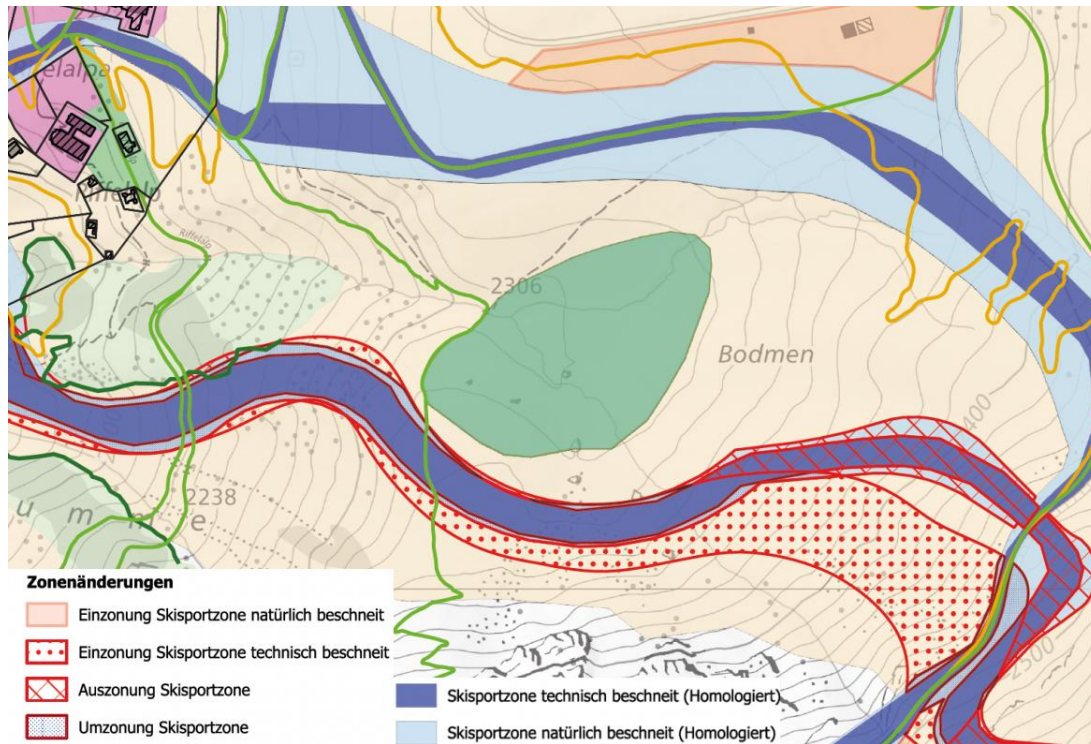
4.3 ANPASSUNG NUTZUNGSPLANUNG 1:10'000

4.3.1 SITUATIONSPLÄNE

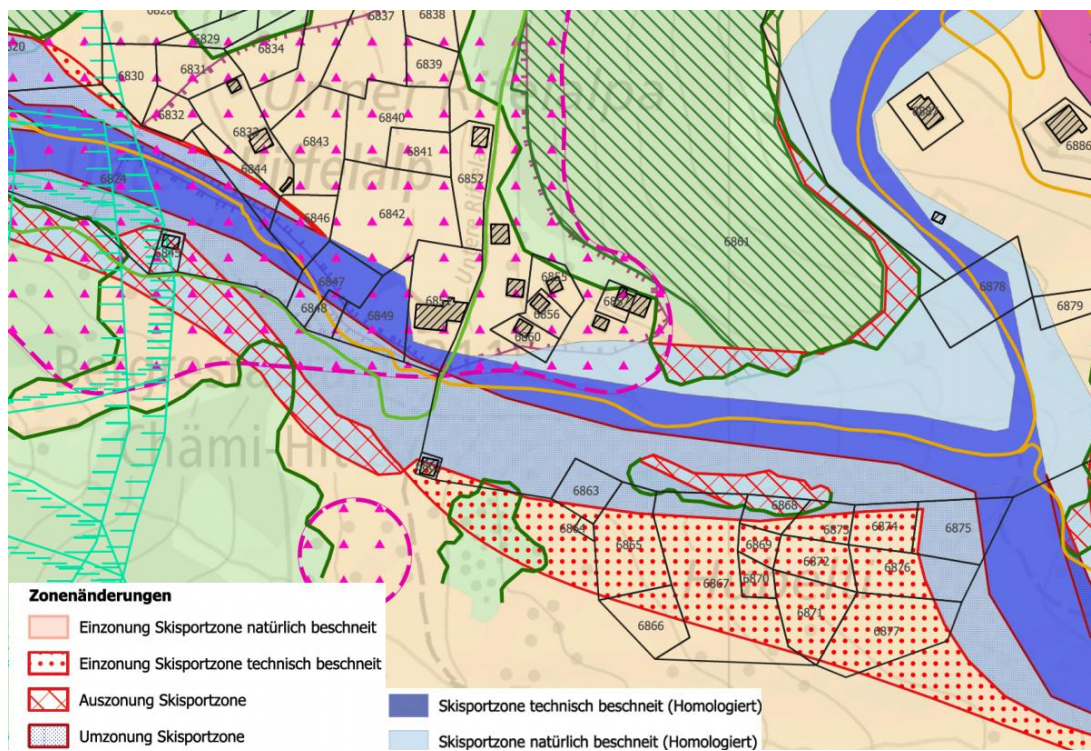
- Sektor Gifhitli – Galerie Riffelboard



- Sektor Riffelboard – Bodmen – Hubelti

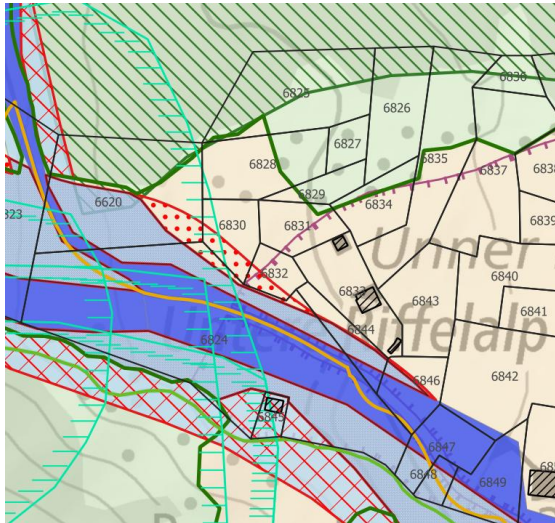


- Sektor Riffelboard – Hubelti / Unneri Riffelalpa

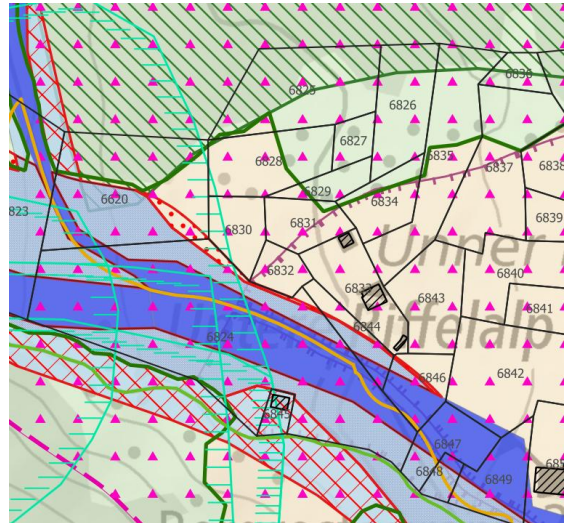


4.3.2 ABÄNDERUNG AUFGRUND EINSPRACHE

Auflagedossier



Änderung

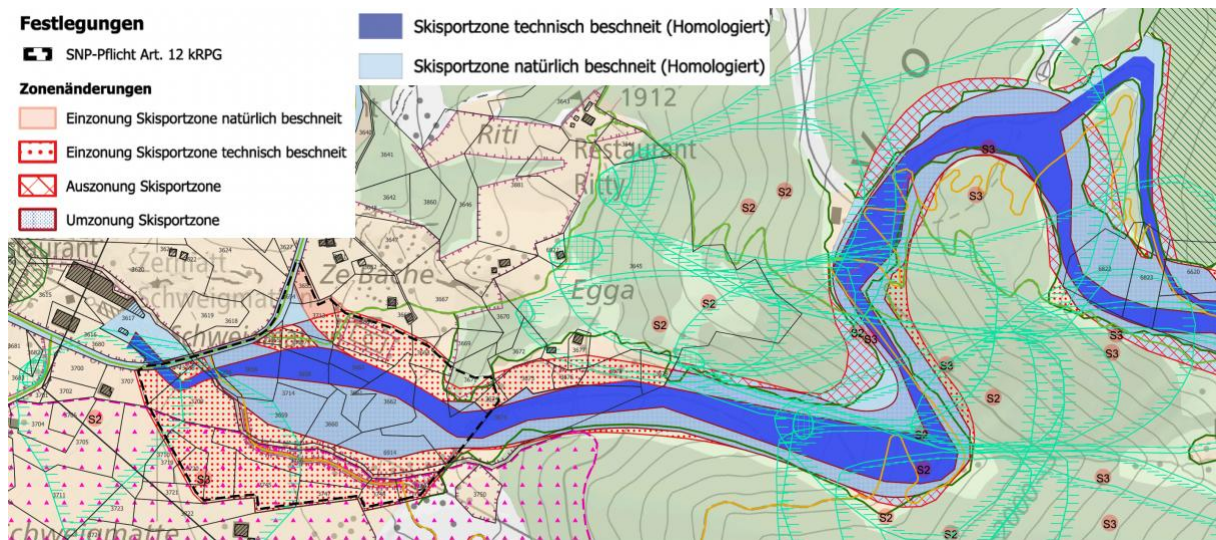


Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

4.3.3 SITUATIONSPLAN

- Sektor Hubelti / Unneri Riffelalpa - Schweigmatten



Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

4.4 ANPASSUNG BAU- UND ZONENREGLEMENT (BZR)

4.4.1 ÄNDERUNG DER NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON ART. 28 BZR – ZONE FÜR SKISPORT

BZR Bisher

Art. 28 - Skisportzone S

- 1) Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen.
Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.
- 2) Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.
- 3) Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.
- 4) Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnutzung (Bonus) gewähren.
- 5) Die technische Beschneigung der Skipiste ist gestattet.
Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

BZR Neu

Art. 28 Skisportzone natürlich beschneit

- 1) Die Skisportzone natürlich beschneit umfasst das für die Ausübung des Wintersports (alpinen und nordischer Sport, Schlitteln, usw.) erforderliche Gelände.
Zulässig sind Terrainveränderungen, Transportanlagen sowie Bauten und Anlagen, die dem Wintersport dienen. Die technische Beschneigung ist nicht zulässig.
- 2) Transportanlagen wie Seilbahnen, Skilifte, Förderbänder dürfen während des ganzen Jahres betrieben werden.
- 3) Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft zu integrieren und müssen von entsprechender architektonischer Qualität sein.
- 4) Die landwirtschaftliche Grundnutzung darf durch Einrichtungen für den Skisport nicht behindert werden.
- 5) Oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Skipisten und Loipen behindern, sind untersagt. Einfriedungen sind im Winter zu entfernen.
- 6) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

4.4.2 ÄNDERUNG DER NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON ART. 28A BZR (NEU) – SKISPORTZONE TECHNISCH BESCHNEIT

BZR Neu

Art. 28 a Skisportzone technisch beschneit

- 1) In der Skisportzone technisch beschneit gelten die gleichen Vorschriften wie in der Skisportzone natürlich beschneit mit der Ausnahme, dass die technische Beschneigung zulässig ist.
- 2) Erlaubt sind Bauten und Anlagen zur technischen Beschneigung der Skipisten (Zapfstellen, Schneekanonen, Schneilanzen, Wasser- und Stromleitungen, Speicherseen, Pumpstationen und Wasserbezugsorte).
- 3) Die Benützung der Anlagen zur technischen Beschneigung unterliegt folgenden Bedingungen:
 - die demontierbaren Beschneiungsanlagen werden am Ende der Wintersaison jeweils entfernt (z.B. Schneilanzen, Schneekanonen);
 - der Einsatz von Zusatzmitteln im Beschneigungswasser ist untersagt.
 - Die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung und der Lärmschutzverordnung sind einzuhalten.
- 4) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III.

4.4.3 ÄNDERUNG DER NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON ART. 6 BZR – SONDERNUTZUNGSPLÄNE

BZR bisher
Art. 6

- 1) Der Gemeinderat ist befugt, in klar begrenzten Teilen des Gemeindegebietes die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen zu beschliessen,
- 2) Es werden folgende Sondernutzungspläne unterschieden:
 - a) Detailnutzungsplan
Der Detailnutzungsplan bezeichnet für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Raumplanungsmassnahmen und regelt die Nutzungsart des Bodens im einzelnen.

BZR Neu
Art. 6

- 1) Der Gemeinderat ist befugt, in klar begrenzten Teilen des Gemeindegebietes die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen zu beschliessen.
- 2) Es werden folgende Sondernutzungspläne unterschieden:
 - a) Detailnutzungsplan
Der Detailnutzungsplan bezeichnet für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Raumplanungsmassnahmen und regelt die Nutzungsart des Bodens im einzelnen.

b) Quartierplan

Der Quartierplan bestimmt Anzahl, Art, Lage, Zweckbestimmungen, äussere Abmessungen, Geschosszahl und allenfalls weitere bauliche Einzelheiten wie Ausnutzung und Gestaltung, Bau- und Niveaulinien, Strassentrassees der im Planungsperimeter zu erstellenden Bauwerke. Er ist für die Grundeigentümer und ihre Rechtsnachfolger verbindlich und kann die Überbauung des Areals nach dem Zonennutzungsplan ausschliessen.

Zum Quartierplan kann ein Reglement erstellt werden, welches die Merkmale dieses Quartiers sowie die Vorschriften betreffend Gestaltung, Verkehr, Umwelt und eventuell auch die Ausführungstermine enthält.

Bei Erfüllung von besonderen öffentlichen Interessen wie entschädigungsloses Abtreten von Landanteilen für Strassen und Wege, Freihaltung von Skipisten und Durchfahrten usw. kann der Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen von Art. 56 einen angemessenen Zuschlag zur Nutzungsdichte gewähren.

Der Quartierplanperimeter hat mindestens 3'000 m² Land zu umfassen.

- 3) Der Gemeinderat kann eine Sondernutzungsplanung mit einer Landumlegung oder einer Grenzregulierung verbinden.
- 4) Werden bei den Sondernutzungsplänen die Vorschriften des Zonennutzungsplanes und dieses Zonenreglementes eingehalten, ist zur Inkraftsetzung das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar. In den übrigen Fällen richtet sich das Verfahren nach Artikel 33 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes.

b) Quartierplan

Der Quartierplan bestimmt Anzahl, Art, Lage, Zweckbestimmungen, äussere Abmessungen, Geschosszahl und allenfalls weitere bauliche Einzelheiten wie Ausnutzung und Gestaltung, Bau- und Niveaulinien, Strassentrassees der im Planungsperimeter zu erstellenden Bauwerke. Er ist für die Grundeigentümer und ihre Rechtsnachfolger verbindlich und kann die Überbauung des Areals nach dem Zonennutzungsplan ausschliessen.

Zum Quartierplan kann ein Reglement erstellt werden, welches die Merkmale dieses Quartiers sowie die Vorschriften betreffend Gestaltung, Verkehr, Umwelt und eventuell auch die Ausführungstermine enthält.

Bei Erfüllung von besonderen öffentlichen Interessen wie entschädigungsloses Abtreten von Landanteilen für Strassen und Wege, Freihaltung von Skipisten und Durchfahrten usw. kann der Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen von Art. 56 einen angemessenen Zuschlag zur Nutzungsdichte gewähren.

Der Quartierplanperimeter hat mindestens 3'000 m² Land zu umfassen.

- 3) Der Gemeinderat kann eine Sondernutzungsplanung mit einer Landumlegung oder einer Grenzregulierung verbinden.
- 4) Die im Zonennutzungsplan definierten Bereiche mit Planungspflicht sind für die Bebauung bestimmt, erfordern jedoch zuvor eine Sondernutzungsplanung.
- 5) Die Zielsetzungen, Grundsätze und Vorschriften der Planung sind in den Pflichtenheften im Anhang dieses Reglements festgelegt.
- 6) Vor Inkrafttreten des Sondernutzungsplans oder der Durchführung der Planungsmassnahmen wird keine Baute oder Anlage bewilligt. In der Zwischenzeit können Umbau, Renovation, Erweiterung und Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen unter sinngemässer Anwendung der abweichenden bundesrechtlichen Bestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

4.4.4 PFLICHTENHEFT DNP SCHWEIGMATTEN

- Klare Regelung des temporären Zielbereichs (Tribünen, Medien, Hospitality, Technik, Rettungswege) für die FIS-Weltcuprennen.
- Schutz von Landwirtschaft, Grundwasser, Landschaft und Kulturgütern durch verbindliche Nutzungs- und Schutzvorgaben.
- Verkehr, Sicherheit, Rückbau und Wiederherstellung werden verbindlich geregelt, damit die Flächen nach den Veranstaltungen wieder uneingeschränkt nutzbar sind.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Teilrevision Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord (FIS-Piste Gifhitli – Schweigmatten 2.0) und Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 sowie Art. 28 und Art. 28a BZR samt Pflichtenheft zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Susanne Biner erkundigt sich, ob die Skipiste in den Schweigmatten über die Strasse zur Bahnstation führt, da dies für die Durchfahrt mit den Fahrzeugen eine Herausforderung darstellt.

Emanuel Julen, Ressortvorsteher orientiert, dass die Skipiste wie bis anhin bis zum Strassenrand führt und die Durchfahrt mit den Fahrzeugen gewährleistet sein muss.

4.5 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Teilrevision Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord (FIS-Piste Gifhitli – Schweigmatten 2.0) und Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 sowie Art. 28 und Art. 28a BZR mit 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen grossmehrheitlich zu.

5. VARIA

Fragen und Diskussion

Franz Julen, Verwaltungsratspräsident Zermatt Bergbahnen AG richtet einen Dank an die Bevölkerung, an die Zermatt Bergbahnen AG, an die Einwohnergemeinde Zermatt sowie an die betroffenen Bodeneigentümer im Pistenverlauf und informiert über das weitere Vorgehen im Baubewilligungsverfahren der neuen Skipiste.

Matthias Müller erkundigt sich über die Sicherheit der Zufahrt im Mattertal (Bahn wie Strasse) mit Verweis auf die Mobilitätsstrategie des Kantons Wallis.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin orientiert, dass hierzu ein Austausch mit der Matterhorn Gotthard Bahn und dem Kanton Wallis stattfindet. Sobald Detailinformationen vorliegen, wird die Bevölkerung entsprechend informiert.

DANK

Die Gemeindepräsidentin dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung und wünscht allen eine erfolgreiche Sommersaison 2026.

Die Richtigkeit bestätigt:

Der Protokollführer:

Romy Biner-Hauser, Präsidentin

Oliver Summermatter, Stv. Leiter Verwaltung